

Berlin, 06.09.2024

Stellungnahme der Bundeskoordinierung Spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) zum „Entwurf eines Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes von gewaltbetroffenen Personen im familiengerichtlichen Verfahren, zur Stärkung des Verfahrensbeistands und zur Anpassung sonstiger Verfahrensvorschriften“

Als Bundeskoordinierung spezialisierter Fachberatung gegen sexualisierte Gewalt in Kindheit und Jugend (BKSF) bringen wir die Perspektive all jener, die seit Jahren und Jahrzehnten Betroffene sexualisierter Gewalt in Kindheit und Jugend beraten, mit ein. Dies ist die Perspektive derer, die Betroffene bei ihrem Weg aus der Gewalt unterstützen, die Betroffene bei der Bewältigung der erlittenen Gewalt helfen, die gemeinsam mit Betroffenen Perspektiven erarbeiten und die Betroffene auch bei Verfahren vor dem Familiengericht unterstützen.

1

Es ist zu begrüßen, dass der Schutz gewaltbetroffener Personen und betroffener Kinder verbessert werden soll. Auch wenn die Istanbul-Konvention seit 2018 in Deutschland gilt, gibt es noch immer erhebliche Umsetzungsmängel. Mit den Eckpunkten des Bundesministeriums der Justiz für eine Reform des Kindschaftsrechts sollte dies angegangen werden. Dazu haben wir als BKSF Stellung genommen (<https://www.bundeskoordinierung.de/de/article/683.bksf-stellungnahme-zu-eckpunkten-für-eine-kindschaftsrechtsreform.html>). In dem vorliegenden

Entwurf werden einige Defizite aufgegriffen, aber die Vorschläge sind noch nicht umfassend genug, um sämtliche Mängel zu beseitigen.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und nehmen im Einzelnen wie folgt Stellung:

1. § 152 Abs. 2 FamfG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, § 152 Absatz 2 wie folgt zu fassen:

„(2) Ansonsten ist das Gericht zuständig,

1. *in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder*
2. *in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.“*

2

Diese Änderung erachten wir als sinnvoll. Bisher ist das Familiengericht zuständig, in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat. Wenn sich das Kind im Falle einer Trennung im Falle von Partnerschaftsgewalt bei dem gewaltbetroffenen Elternteil befindet, könnten über das entsprechend anzurufende Gericht Rückschlüsse gezogen werden, wo der Zufluchtsort des gewaltbetroffenen Elternteils liegt. Deshalb ist ein Wahlgerichtsstand für die Fälle von Partnerschaftsgewalt dringend erforderlich. Weder dürfen Rückschlüsse auf den Aufenthaltsort des gewaltbetroffenen Elternteils durch das Anrufen des Gerichts möglich sein, noch darf der Zugang zur Justiz erschwert werden. Deshalb ist diese Änderung sehr zu begrüßen. Allerdings sollte darüber nachgedacht werden, ob es erforderlich ist, dass ein Gewaltschutzverfahren anhängig oder eine Gewaltschutzanordnung besteht. Schließlich kann es unterschiedliche Gründe haben, warum ein gewaltbetroffener Elternteil ein Gewaltschutzverfahren (noch) nicht anstrebt. Vielmehr sollte es ausreichend sein, wenn Partnerschaftsgewalt glaubhaft gemacht wurde.

2. § 156a FamfG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, einen neuen § 156a FamfG-E einzufügen:

„§ 156a

Besondere Vorschriften bei Anhaltspunkten für Partnerschaftsgewalt

(1) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so hat das Gericht in Erfüllung seiner Amtsermittlungspflicht nach § 26 auch den Schutzbedarf des Kindes und den Schutzbedarf des von der Gewalt betroffenen Elternteils zu ermitteln und im Verfahren zu berücksichtigen. Die Ermittlung soll möglichst frühzeitig erfolgen.

(2) Liegen Anhaltspunkte dafür vor, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Absatz 1 Satz 1 oder Absatz 2 Satz 1 des Gewaltschutzgesetzes gekommen ist, so soll das Gericht nicht auf ein Einvernehmen der Beteiligten im Sinne des § 156 Absatz 1 Satz 1 hinwirken und von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen. Das Gericht soll die Beteiligten getrennt anhören.“

3

Diese Änderung ist aus unserer Sicht sehr zu begrüßen.

Die Konkretisierung der Amtsermittlungspflicht des Gerichts in Kindschaftssachen sowie die Ermittlung des Schutzbedarfs des Kindes und des von der Gewalt betroffenen Elternteils finden wir dringend erforderlich.

Auch ist es unseres Erachtens unabdingbar, dass im Falle, dass es zwischen den Beteiligten zu einer Tat nach § 1 Abs. 1 S. 1 oder Abs. 2 S. 1 Gewaltschutzgesetz gekommen ist, das Gericht nicht auf ein Einvernehmen hinwirken soll und von Anordnungen über gemeinsame Informations- oder Beratungsgespräche absehen soll. Für das gewaltbetroffene Elternteil ist dies unzumutbar. Dies kann unter bestimmten Umständen auch für die Kinder negative

Auswirkungen haben, da das gewaltbetroffene Elternteil hierdurch besonders belastet ist und sich zum Beispiel auch die Frage nach der Betreuung kleinerer Kinder in der Zeit stellt.

Auch finden wir es notwendig, dass das Gericht die Beteiligten getrennt anhören soll. Hier möchten wir anregen, das „soll“ in ein „muss“ zu ändern. Dies würde für das Gericht noch deutlicher machen, dass in solchen Fällen eine getrennte Anhörung mit Blick auf den Opferschutz aber auch mit Blick darauf, dass das Opfer vor Gericht aussagen kann, notwendig ist. Außerdem sollte sichergestellt sein, dass eine* Beteiligte* nicht von dem Termin der* anderen Beteiligten Kenntnis erhält, damit z.B. nicht vor dem Gericht einer beteiligten Person aufgelauert werden kann.

Außerdem sollte hinzugefügt werden, dass Kinder in solchen Fällen getrennt angehört werden. Wir schlagen vor, § 156a Abs. 2 S. 2 wie folgt zu formulieren:

„Das Gericht muss die Beteiligten sowie das Kind getrennt anhören.“

4

3. §§ 158b FamFG-E

Nach dem Referentenentwurf soll der bisherige § 158b FamFG durch den folgenden § 158b ersetzt werden:

„§ 158b

Aufgaben und Rechtsstellung des Verfahrensbeistands

(1) Der Verfahrensbeistand hat das Interesse des Kindes festzustellen und im gerichtlichen Verfahren zur Geltung zu bringen. Zu diesem Zweck soll er auch

- 1. das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren,*
- 2. Gespräche mit den Eltern und weiteren Bezugspersonen des Kindes führen, soweit dies erforderlich ist,*
- 3. am Zustandekommen einer einvernehmlichen Regelung über den Verfahrensgegenstand mitwirken, wenn das Gericht dies beauftragt hat,*
- 4. eine schriftliche Stellungnahme erstatten und*
- 5. einen gerichtlichen Beschluss mit dem Kind erörtern, wenn das Verfahren durch Endentscheidung endet.*

(2) Ist es zur Verständigung mit dem Kind, seinen Eltern oder weiteren Bezugspersonen erforderlich, so gestattet das Gericht dem Verfahrensbeistand die Hinzuziehung eines Dolmetschers oder Übersetzers. Die Gestattung soll zum frühestmöglichen Zeitpunkt erfolgen. Sie ergeht durch nicht selbständig anfechtbaren Beschluss.

(3) Der Verfahrensbeistand wird durch seine Bestellung als Beteiligter zum Verfahren hinzugezogen. Er kann im Interesse des Kindes Rechtsmittel einlegen. Der Verfahrensbeistand ist nicht gesetzlicher Vertreter des Kindes.

Es ist positiv, dass in § 158b Abs. 1 FamFG-E die Aufgaben des Verfahrensbeistandes detaillierter beschrieben werden. Allerdings erschließt sich nicht, warum der bisherige § 158b Abs. 1 S. 3 FamFG zu einer „soll“-Vorschrift geändert wurde. Gegenwärtig heißt es, dass der Verfahrensbeistand das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise zu informieren hat. Zukünftig „soll“ der Verfahrensbeistand das Kind über Gegenstand, Ablauf und möglichen Ausgang des Verfahrens in geeigneter Weise informieren. Das ist eine schwächere Formulierung und es erschließt sich nicht, warum dies geboten sein sollte. Vielmehr erscheint es richtig, dass der Verfahrensbeistand in jeder Konstellation das Kind entsprechend informiert. Wenn behauptet wird, dass manche Kinder „noch zu klein“ sind oder aufgrund einer Beeinträchtigung nicht in der Lage seien, einer entsprechenden Erklärung zu folgen, möchten wir darauf hinweisen, dass die Formulierung „in geeigneter Form“ deutlich macht, dass es altersentsprechende und den jeweiligen kognitiven Fähigkeiten entsprechende Methoden gibt, mit denen entsprechend aufgeklärt, informiert und begleitet werden kann und der Verfahrensbeistand über eine entsprechende Qualifikation verfügen muss.

5

Deshalb sollte an der bisherigen Formulierung hinsichtlich dieser Informationspflicht festgehalten werden. Im Übrigen erscheint die Fassung des § 158b FamFG-E sinnvoll.

Wir möchten anregen, dass die Fortbildungspflicht für Verfahrensbeistände um spezialisiertes Wissen zu sexualisierter Gewalt ergänzt werden. In solchen Fällen sollten nur dafür qualifizierte Verfahrensbeistände eingesetzt werden.

4. §§ 158c FamFG-E

Nach dem Referentenentwurf soll der bisherige § 158c FamFG durch den folgenden § 158c ersetzt werden:

§ 158c

Vergütung; Kosten

(1) Der Verfahrensbeistand erhält für die Wahrnehmung seiner Aufgaben in jedem Rechtszug jeweils eine einmalige Vergütung von 690 Euro. Bestellt das Gericht denselben Verfahrensbeistand für mehrere Geschwisterkinder einer Familie, erhält er ab dem zweiten Geschwisterkind jeweils eine Pauschale in Höhe von 555 Euro.

(2) Dem Verfahrensbeistand sind die Kosten für die Beauftragung eines Dolmetschers oder Übersetzers zu ersetzen, wenn das Gericht die Zuziehung nach § 158b Absatz 2 gestattet hat. Die Höhe der zu ersetzenden Kosten ist auf die nach dem Justizvergütungs- und -entschädigungsgesetz zu zahlenden Beträge beschränkt. Im Übrigen deckt die Vergütung alle weiteren Ansprüche auf Ersatz der anlässlich der Verfahrensbeistandschaft entstandener Aufwendungen ab.

(3) Vergütung und Aufwendungsersatz sind stets aus der Staatskasse zu zahlen. Der Vergütungsanspruch und der Anspruch auf Aufwendungsersatz erlöschen, wenn sie nicht binnen 15 Monaten nach ihrer Entstehung beim Gericht geltend gemacht werden. § 292 Absatz 1 und 5 ist entsprechend anzuwenden.

(4) Dem Verfahrensbeistand sind keine Kosten aufzuerlegen.

6

Es ist positiv, dass die Vergütung angehoben wurde, aber erscheint angesichts des Aufwandes, die mit einer guten Begleitung durch einen Verfahrensbeistand einhergehen, noch immer zu niedrig. Auch Verfahrensbeistände sollten vernetzt arbeiten und mit den Familiengerichten, den Jugendämtern, den spezialisierten Fachberatungsstellen etc. im regelmäßigen Austausch stehen. Dies kostet Zeit und deshalb sollte hierfür auch Geld bereitgestellt werden. Insbesondere könnte daran gedacht werden, mittels eines Stufenmodells zu finanzieren, in dem komplexere Fälle höher entlohnt werden, damit es nicht abschreckend ist, komplexere Fälle anzunehmen. Auch ist positiv, dass zukünftig eine*

Dolmetscher*in oder eine* Übersetzer*in hinzugezogen werden kann. Es sollte im Gesetzestext aber noch hervorgehoben werden, dass sämtliche Formen des Dolmetschens wie z.B. auch das Gebärdendolmetschen von dieser Formulierung umfasst sind.

5. § 158d FamfG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, einen neuen § 158d FamFG-E einzufügen:

„§ 158d Ermöglichung des Gesprächs zwischen Verfahrensbeistand und Kind; Zwangsmittel

(1) Die Eltern haben dem Verfahrensbeistand zu ermöglichen, persönliche Gespräche mit dem Kind zu führen. Das Gespräch soll in Abwesenheit der Eltern erfolgen, soweit dies unter Berücksichtigung des Alters und der Persönlichkeit des Kindes möglich ist.

(2) Kommen die Eltern ihrer Pflicht nach Absatz 1 nach Aufforderung durch den Verfahrensbeistand nicht nach, so kann das Gericht auf Antrag des Verfahrensbeistands anordnen, dass die Eltern dem Verfahrensbeistand ein persönliches Gespräch mit dem Kind ermöglichen müssen. Das Gericht kann auch anordnen, dass ein Gespräch in Abwesenheit der Eltern zu ermöglichen ist.

(3) Mit der Anordnung soll das Gericht eine angemessene Frist für das Gespräch setzen.

(4) Der Verfahrensbeistand ist verpflichtet, dem Gericht ohne Aufforderung mitzuteilen, wenn sich während des Verfahrens Umstände, die Gegenstand der Anordnung nach Absatz 2 waren, wesentlich verändert haben.

(5) Die Anordnungen des Gerichts nach dieser Vorschrift sind nicht selbständig anfechtbar.“

7

Es erscheint uns zwingend erforderlich, dass ein Verfahrensbeistand allein mit dem Kind reden kann. Allerdings sollte auch gesetzlich geregelt werden, was passiert, wenn die Eltern ein solches Gespräch nicht ermöglichen. Hier regen wir an, dass das Verhängen eines Ordnungsgeldes ermöglicht wird, aber ein unmittelbarer Zwang ausgeschlossen wird, da dies verheerende Auswirkungen auf das Kind haben kann.

Außerdem ist es unseres Erachtens notwendig, dass ein Kind sich gegen einen konkreten Verfahrensbeistand wehren kann. Zum einen ist nicht ausgeschlossen, dass es auch durch einen Verfahrensbeistand zu übergriffigem Verhalten kommt und zum anderen ist es auch möglich, dass Verfahrensbeistand und Kind nicht harmonieren bzw. das Kind kein Vertrauen aufbauen kann. Dann sollte es die Möglichkeit geben, dass das Kind einen anderen Verfahrensbeistand bekommen kann. Wir möchten dringend anregen, die Rechte der betroffenen Kinder zu stärken und ihnen insbesondere die Möglichkeit der Ablehnung eines Verfahrensbeistandes zu geben.

Wir schlagen vor, in § 158d FamFG-E wie folgt zu ergänzen:

(5) Das Kind hat das Recht, einen Verfahrensbeistand abzulehnen sowie die Aufhebung der Bestellung eines Verfahrensbeistandes und die Bestellung eines neuen Verfahrensbeistandes zu begehren.

8

6. § 164 FamfG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, § 164 zukünftig wie folgt zu fassen:

„§ 164

Begründung der Entscheidung; Bekanntgabe an das Kind

(1) Die Entscheidung in Kindschaftssachen ist zu begründen. § 38 Absatz 4 Nummer 2 ist nicht anzuwenden.

(2) Die Entscheidung, gegen die das Kind das Beschwerderecht ausüben kann, ist dem Kind selbst bekannt zu machen, wenn es das 14. Lebensjahr vollendet hat und nicht geschäftsunfähig ist. Eine Begründung soll dem Kind nicht mitgeteilt werden, wenn Nachteile für dessen Entwicklung, Erziehung oder Gesundheit zu befürchten sind.“

Es ist sinnvoll, dass die Entscheidung zu begründen ist. Dies ist für die Einlegung von Rechtsmitteln hilfreich. Auch ist es sinnvoll, dass bei Kindern über 14 Jahren die Bekanntgabe gegenüber dem Kind erfolgt. Bei unter 14-jährigen Kindern ist durch den Verfahrensbeistand

dafür Sorge zu tragen, dass ihnen die Entscheidung und die Begründung alters- und entwicklungsentsprechend bekanntgegeben wird.

7. § 170 FamfG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, § 170 Absatz 1 wie folgt zu fassen:

„(1) Ausschließlich zuständig ist das Gericht,

- 1. in dessen Bezirk das Kind seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat oder*
- 2. in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte“*

Diese Änderung begrüßen wir. Wir halten einen Wahlgerichtsstand auch in Abstimmungssachen für Fälle von Partnerschaftsgewalt für notwendig, da anderenfalls Rückschlüsse über den Zufluchtsort des gewaltbetroffenen Elternteils möglich sind.

9

8. § 211 FamfG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, in § 211 eine vierte Nummer zu ergänzen:

„4. in einem Verfahren wegen Partnerschaftsgewalt auch das Gericht, in dessen Bezirk der Antragsteller seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat.“

Diese Änderung ist zu begrüßen. Diese Änderung ist zum Schutz der von Partnerschaftsgewalt betroffenen Person hilfreich. Gewalterfahrungen gehen mit erheblichen Belastungen einher, so dass es sachgerecht ist, der antragstellenden Person, die räumliche Nähe zum dem wohnsitznahen Familiengericht möglich zu machen, wenn der gewöhnliche Aufenthalt von den bisher möglichen Wahlgerichtsständen abweicht.

9. § 211 FamG-E

Nach dem Referentenentwurf soll nach § 211 ein § 211a eingefügt werden:

„§ 211a

Antrag

Der Antrag soll die Angabe enthalten,

- 1. ob ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt,*
- 2. ob zwischen den Beteiligten eine Kindschaftssache anhängig ist und welches Gericht damit befasst ist und*
- 3. ob der Aufenthaltsort des Antragstellers geheim gehalten werden soll.*

(2) Der Antragsteller soll im Falle von Absatz 1 Nummer 3 eine im Bezirk des zuständigen Gerichts wohnende und von ihm zum Empfang von Zustellungen bevollmächtigte Person benennen.

(3) Das Gericht hat dem nach Absatz 1 Satz 1 Nummer 2 benannten Gericht und der zuständigen Polizeibehörde den Antrag unverzüglich zu übermitteln. Leben minderjährige Kinder im Haushalt der Beteiligten, so ist der Antrag auch dem zuständigen Jugendamt unverzüglich zu übermitteln.“

10

Diese Änderung dient einer besseren Verzahnung von der mit am Verfahren beteiligten Professionen im Bereich Gewaltschutz- und Kindschaftsverfahren. Dies ist zu begrüßen. Dabei ist positiv, dass der verfahrenseinleitende Antrag immer auch Angaben zu enthalten hat, ob Kinder im Haushalt der Beteiligten leben. Damit sollen Kinder, die in welcher Form auch immer von Gewaltvorfällen betroffen sind, erfasst werden. Ausweislich der Gesetzesbegründung wird hierunter auch das Miterleben von Gewalt verstanden. Gem. § 211a Abs. 1 Nr. 3 FamFG soll von Seiten der antragstellenden Person frühzeitig mitgeteilt werden, ob ein etwaiges Geheimhaltungsinteresse besteht, damit das Gericht die Verfahrensführung so gestalten kann, dass der Wohn- bzw. Aufenthaltsort der antragstellenden Person nicht offengelegt wird. In diesem Fall soll die antragstellende Person zudem eine* Zustellungsbevollmächtigte* für das Verfahren benennen (§ 211a Abs. 2 FamFG-E).

Wenn ein anderes Gericht mit der Familie befasst ist, soll dieses durch Übersendung gem. § 211a Abs. 3 FamFG-E von der Einleitung des Verfahrens informiert werden. Schließlich hat ein Gericht in Kindschaftssachen nach § 1697a BGB die Entscheidung zu treffen, die unter Berücksichtigung der tatsächlichen Gegebenheiten und Möglichkeiten sowie der berechtigten Interessen der Beteiligten dem Wohl des Kindes am besten entspricht. Gewalttätige Übergriffe müssen dabei berücksichtigt werden, wofür das Gericht aber Kenntnis darüber benötigt und dies durch die Information gewährleistet wird.

Auch ist die zuständige Polizeibehörde von der Einleitung eines Gewaltschutzverfahrens zu benachrichtigen (§ 211a Abs. 3 FamFG-E).

10. § 212 FamfG-E

Nach dem Referentenentwurf soll § 212 wie folgt gefasst werden:

„§ 212

Beteiligte

In Verfahren nach den §§ 1 und 2 des Gewaltschutzgesetzes ist das Jugendamt auf seinen Antrag zu beteiligen, wenn ein Kind im Haushalt der Beteiligten lebt.“

Dies stellt eine Erweiterung des Antragsrechts des Jugendamtes dar, was wir begrüßen. Fortan ist in den Fällen des § 1 GewSchG, in denen Kind im Haushalt eines oder beider Beteiligten lebt, das Jugendamt auf Antrag hin am Verfahren zu beteiligen. Auch hier ist in der Begründung hervorgehoben, dass dafür auch das Miterleben von Gewalt ausreichend ist. Somit ist das Familiengericht gem. § 7 Abs. 4 FamFG verpflichtet, dem Jugendamt so schnell wie möglich die Anhängigkeit der Gewaltschutzsache mitzuteilen und zu fragen, ob das Jugendamt den Antrag stellt, Verfahrensbeteiligter zu werden. Diese Änderung ist im Sinne des Kinderschutzes zu begrüßen.

11. § 214a FamFG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, in § 214a Satz 1 folgenden Satz einzufügen:

„Das Gericht soll den Antragsteller vor der Bestätigung persönlich anhören, wenn Partnerschaftsgewalt Gegenstand des Verfahrens ist.“

Es ist als sinnvoll anzusehen, dass das Gericht vor der Bestätigung eines Vergleichs persönlich anhört und dies getrennt von der gegnerischen Seite erfolgt. So soll das Gericht einschätzen, ob dem Vergleich ein für Partnerschaftsgewalt typisches Machtverhältnis zugrunde liegt und die Vereinbarung nicht unter Druck unterzeichnet wird.

12. § 216a FamFG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, dass in § 216a Satz 1 nach dem Wort „*Polizeibehörde*“ ein Komma und die Wörter „*dem gemäß § 211a Absatz 1 Nummer 2 befassten Gericht, dem zuständigen Jugendamt*“ eingefügt wird.

12

Diese Änderung ist eine Folge des § 211a FamFG-E. Danach soll das nach § 211a Abs. 1 Nr. 2 FamFG-E befasste Familiengericht und das zuständige Jugendamt benachrichtigt werden. Dies ist zu begrüßen.

13. § 232 FamFG-E

Der Referentenentwurf sieht vor, § 232 Absatz 1 Nummer 2 wie folgt zu fassen:

„2. für Unterhaltssachen, die die Unterhaltspflicht für ein minderjähriges Kind oder ein nach § 1603 Absatz 2 Satz 2 des Bürgerlichen Gesetzbuchs gleichgestelltes Kind betreffen,

- a) das Gericht, in dessen Bezirk das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt hat, oder*

b) in dem Fall, dass zwischen den Beteiligten ein Gewaltschutzverfahren anhängig ist oder dass zwischen ihnen eine Gewaltschutzanordnung besteht, nach Wahl des Antragstellers auch das für das Gewaltschutzverfahren nach § 211 angerufene Gericht oder das Gericht, in dessen Bezirk das Kind bei Einleitung des Gewaltschutzverfahrens seinen gewöhnlichen Aufenthalt hatte.

Satz 1 Nummer 2 Buchstabe a gilt nicht, wenn das Kind oder der Elternteil, der auf Seiten des minderjährigen Kindes zu handeln befugt ist, seinen gewöhnlichen Aufenthalt im Ausland hat.“

Hiernach soll auch in Kindesunterhaltssachen im Falle eines Gewaltschutzverfahrens oder einer Gewaltschutzanordnung ein Wahlgerichtsstand geschaffen werden. Dies dient der Geheimhaltung des Aufenthaltsortes der gewaltbetroffenen Person und ist als sinnvoll anzusehen.